

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für Landesveranstaltungen im VCP Land Westfalen

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 1.1. Risikoanalyse | 4 |
| 2. Werte | 6 |
| 2.1. Selbstverpflichtung..... | 6 |
| 2.2. Beteiligungsstrukturen | 7 |
| 3. Beteiligte | 9 |
| 3.1. Mitglieder | 9 |
| 3.2. Ehrenamtliche | 9 |
| 3.3. Angestellte | 9 |
| 3.4. Externe..... | 10 |
| 4. Erleben..... | 11 |
| 4.1. Gremien | 11 |
| 4.2. Schulungen..... | 12 |
| 4.3. Lager und Fahrten..... | 13 |
| 4.4. Weitere Veranstaltungen..... | 14 |
| 4.5. Externe Veranstaltungen..... | 15 |
| 5. Ausbildung | 16 |
| 5.1. Präventionsschulungen in unserem Schulungskonzept | 16 |
| 5.2. Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Landesebene | 17 |
| 5.2.1. Mitarbeitende auf Landesebene mit festen Aufgaben | 17 |
| 5.2.2. Mitarbeitende auf Landesebene mit zeitlicher Begrenzung..... | 18 |
| 5.2.3. Weitere Mitarbeitende auf Landes- und Stammesebene | 19 |
| 5.2.4. Mitarbeitende bei größeren Veranstaltungen, zu denen ganze Gruppen fahren (z.B. Landeslager)..... | 19 |
| 5.3. Schulung von Aktiv-Team und Vertrauenspersonen | 20 |
| 5.4. Schulung der Bildungsreferent*innen | 20 |
| 5.5. Schulung weiterer Hauptberuflicher | 21 |
| 6. Strukturen..... | 22 |
| 6.1. Führungszeugniskonzept..... | 22 |
| 6.2. Aktiv-Team | 26 |
| 6.3. Vertrauenspersonen..... | 26 |

| | |
|--|----|
| 6.4. Regelungen für Veranstaltungen mit Übernachtung | 27 |
| 6.5. Häuser des VCP Land Westfalen | 28 |
| 6.6. Beschwerdemanagement | 29 |
| 6.7. Qualitätssicherung..... | 30 |
| 7. Handeln | 31 |
| 7.1. Handlungsleitfaden | 31 |
| 7.2. Notfallplan..... | 31 |
| 7.3. Dokumentation | 31 |
| 7.4. Präventionscheckliste für Verantwortliche z.B. von Veranstaltungen..... | 32 |
| 7.5. Meldestellen..... | 32 |
| 7.6. Rehabilitation | 33 |
| 7.6.1. Betroffene von Gewalt | 34 |
| 7.6.2. Zu Unrecht Beschuldigte | 34 |
| 7.7. Aufarbeitung | 35 |
| 7.7.1. Strukturelle Aufarbeitung | 35 |
| 7.7.2. Institutionelle Aufarbeitung..... | 36 |
| 8. Anhang | 37 |
| 8.1. Verpflichtungserklärung..... | 37 |
| 8.2. Präventionscheckliste für Verantwortliche z.B. von Veranstaltungen..... | 38 |

1. Einleitung

Alle Kinder und Jugendlichen unterliegen einem besonderen Schutzauftrag – sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext: Sie sind „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19, Absatz 1)¹.

Als Kinder- und Jugendverband spielt der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Westfalen e.V. (nachfolgend VCP Land Westfalen) eine besondere Rolle in der Wahrung dieses Schutzauftrags. Unsere Mitglieder sind oft von Kindheit an bis in ihr Erwachsenenleben regelmäßig auf unseren Veranstaltungen. Sie bauen Freundschaften auf, fassen Vertrauen und wenden sich in ihren Lebensfragen ratsuchend an unsere Leitenden. Auf Lager und Fahrt sind sie oft Tage und Wochen von zuhause fort und verbringen ohne Unterlass intensive Zeiten mit ihren Sippen. Dieses Vertrauen und diese Nähe, die dem VCP damit entgegengebracht werden, gilt es nicht zu enttäuschen. Wir wollen den Kindern und Jugendlichen ein Erfahrungsort sein, indem sie sich ohne Sorge ausprobieren können.

Dies endet allerdings nicht mit dem Jugendalter. Auch Erwachsene sind viel in unserem Verein dabei. Sie bringen Expertise und Erfahrung mit und sorgen dafür, dass unsere Mitglieder eine erlebnis- und abenteuerreiche Zeit verbringen können. Auch sie sollen sich in unserem Verband wohl und sicher fühlen können.

Als freier Träger der Jugendhilfe sind wir nach SGB VIII §8a nicht nur dazu verpflichtet zum Schutz des Kindeswohles beizutragen, wir wollen auch grundsätzlich ein Ort sein, an dem sich jede*r gehört fühlt und die Möglichkeit hat mit ihren*seinen Sorgen und Ängsten an eine vertrauensvolle Stelle zu wenden. Das bedeutet, dass wir in unserem Verein Strukturen haben wollen, die Täter*innen ihr Handeln möglichst schwer machen und es ihnen unattraktiv macht im VCP Land Westfalen tätig zu werden. Ebenso wollen wir unser vertrauensvolles Verhältnis mit unseren Mitgliedern nutzen um ihnen Ansprechpartner*innen zur Seite zu stellen, die ihnen weiterhelfen können. Egal ob sie im Verein oder anderswo etwas erlebt haben, dass sie belastet.

Wir sind uns im Klaren, dass unser Verein zu den größten Teilen aus Ehrenamtlichen besteht, die nicht immer in der Lage sind, professionelle Standards zu erfüllen. Wir sind uns aber sicher, dass jeder*jedem seine*ihre besondere Verantwortung bewusst ist und daraus der Wunsch erwächst so viel Sicherheit wie es ihr*ihm möglich ist zu gewährleisten. Dabei muss jedoch niemand über eigene Grenzen gehen oder alleine zurechtkommen.

¹ UN-Kinderrechtskonventionen; <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>; aufgerufen am: 31.01.2024.

Genauso ist uns bewusst, dass wir auch mit den größten Bemühungen keinen absoluten Schutz vor Gewalt in unserem Verein schaffen können. Es ist aber unser Ideal, auf das wir jeden Tag zuarbeiten wollen, dass Menschen sich im VCP Land Westfalen sicher fühlen können. Dabei wollen wir uns von Pragmatismus und nicht von entmutigender Nüchternheit leiten lassen, um dem Ziel jeden Tag ein Stück näher zu kommen, selbst wenn es nie ganz zu erreichen ist.

All dies wollen wir mit diesem Schutzkonzept deutlich nach außen zeigen. Es soll aber auch Sicherheit für unseren Verein anbieten. Alle Bestandteile von Prävention, Intervention und Rehabilitation im Falle eines Gewaltereignisses sollen in diesem Dokument zusammengetragen werden. Ob es dabei um unseren grundsätzlichen Umgang miteinander oder um Strukturen geht, die extra eingerichtet werden, um Vorfälle zu verhindern; das Schutzkonzept soll bündeln und Menschen, die in unseren Gremien tätig sind, verständlich machen wie vorzugehen ist. Unseren Mitgliedern soll es Transparenz anbieten und ein Hilfskatalog sein, an wen sie sich wenden können, wenn sie das Bedürfnis dazu haben.

Zum Schutze derjenigen, die uns anvertraut wurden, wollen wir nicht stillstehen, sondern dieses Konzept und dessen Bestandteile stetig weiterentwickeln. Damit der VCP Land Westfalen ein Ort sein und bleiben kann an dem Menschen aller Generation zusammen Abenteuer, Gemeinschaft und Sicherheit erfahren können.

1.1. Risikoanalyse

Als Risikoanalyse wird der Prozess beschrieben, in dem Gefahren erkannt und bewertet werden. Es ist ein entscheidender Schritt für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und wird meist ganz zu Beginn durchgeführt. Es werden möglichst viele Bereiche einer Organisation betrachtet und versucht herauszufinden, wo es zu gefährlichen Situationen kommen kann. Besonders zu beachten ist, dass Gefahr sehr individuell bewertet werden kann. Was für den einen bereits als bedrohliche Situation wahrgenommen wird, kann für die nächste noch im Rahmen des Erträglichen sein. Das gilt es bei der Erstellung ganz besonders zu bedenken.

Für die Risikoanalyse im VCP Land Westfalen hatten wir daher in einem ersten Schritt eine möglichst durchmischte Personengruppe ausgewählt, etwa durch verschiedene Funktionen und Fähigkeiten. So waren Menschen aus der aktiven Jugendarbeit beteiligt, genauso wie Menschen, die hauptsächlich im Organisatorischen tätig sind. Genauso wurde auf eine durchmischte Alters- und Geschlechterstruktur geachtet. Im Bewusstsein, dass nie alle Perspektiven abgedeckt werden können, sollten somit zumindest möglichst viele Blickwinkel mit in die Analyse einfließen. Damit konnte aus vielen einzelnen Sichtweisen ein großer Überblick geschaffen werden.

Methodisch orientierte sich die Arbeit an dem ISK-Haus der DPSG Paderborn². Dabei werden anhand unterschiedlicher "Bausteine" Themen abgearbeitet. Die dabei erkannten Gefahren und Probleme werden der Vision gegenübergestellt, wie ein Verein aussehen soll, der sicher für seine Mitglieder ist. Diese Vision, soll das "sichere Haus" bilden, in dem die Mitglieder einen Schutzraum finden. Die dafür genutzten "Bausteine" bilden die Struktur dieses Schutzkonzeptes und geben die Themen für die Kapitel vor.

Aus der Differenz zwischen der Vision und den erkannten Gefahren, wurden nicht nur konkrete Gegenmaßnahmen gebildet, die nachfolgend erläutert werden, sondern auch eine Grundhaltung abgeleitet, die als Richtschnur für dieses Schutzkonzept diente:

- Der VCP Land Westfalen soll ein offener Verein bleiben. Wir wollen alle mit unseren Grundwerten erreichen und alle beteiligen, die mitwirken wollen. Niemand im Verein soll sich übergangen oder abgehängt fühlen. Für diese Akzeptanz innerhalb des Verbandes ist es notwendig, dass das Schutzkonzept die demokratischen Gremien durchläuft.
- Der VCP Land Westfalen soll seine Kernidentität wahren. Wir wollen Täter*innen zuvorkommen und ein geschütztes Milieu bieten. Führt dieses zu Änderungen und Anpassungen in unseren Strukturen und Handlungsweisen, so wollen wir dabei weiterhin den Blick für das Pfadfinderische darin bewahren.
- Der VCP Land Westfalen soll konsequent sein. Strukturen soll so umgestaltet und kommuniziert werden, dass sie verständlich in ihrer Ansprechbarkeit und Handlungsfähigkeit sind. Sollten Handlungen notwendig werden, sollen diese schnell und transparent sein. Wer sich nicht an unsere Konsense hält darf nicht dabei sein.

Sowohl diese Grundhaltung als auch einzelne Schwerpunkte der Risikoanalyse können sich mit der Zeit wandeln. Daher ist es wichtig, dass diese Analyse immer wieder durchgeführt wird und damit dem aktuellen Stand der Fachdiskussion aber auch geänderter Umstände innerhalb des Vereins gerecht wird. Alle Gremien des Vereins haben im laufenden Prozess darauf hinzuweisen, sollte sich die Notwendigkeit dafür abzeichnen (Siehe Kapitel Qualitätssicherung).

² Wir schaffen einen sicheren Ort_Schutzkonzept-Haus mit Elementen und Leitfragen; <https://www.dpsg-paderborn.de/stufen-themen/praevention-und-kinderschutz/angebote-zur-begleitung-der-erstellung-eines-institutionellen-schutzkonzeptes-im-stamm/die-methodensammlung/>; aufgerufen am: 31.01.2024

2. Werte

Worauf gründen wir unsere sicheren Orte?

2.1. Selbstverpflichtung

Die nachfolgende Selbstverpflichtung ist auf Grundlage der Selbstverpflichtung des Bundesverbandes³ entstanden und gleicht dieser weitestgehend. Wir haben sie aber an manchen Stellen hinsichtlich gendergerechter Sprache angepasst, da sie so für uns besser passt. Die Selbstverpflichtung ist Inhalt unserer Präventionsschulung für Gruppenleitungen. Im Rahmen dieser Schulung verpflichten sich unsere Gruppenleitungen sich an diese Grundwerte zu halten.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.) lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Pfadfinder*innen untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Ich setze mich dafür ein, dass bei uns im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.) keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden.

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich versuche, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche*r

Ich nutze meine Rolle als Leiter*in oder als sonstige*r Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

³ https://www.vcp.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/achtsam_und_aktiv-2019/19_VCP_HR_Selbstverpflichtung_WEB.pdf aufgerufen am: 03.02.2024

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

7. Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten anderer in den Gruppen sowie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

8. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

2.2. Beteiligungsstrukturen

Als Kinder- und Jugendverband ist es dem VCP Land Westfalen wichtig, dass alle mitgenommen werden. Jedes Mitglied soll das Recht haben gehört zu werden, als auch die Möglichkeit haben seine Anliegen vorzubringen. Das gilt nicht nur für Menschen innerhalb von Entscheidungsstrukturen, sondern für jeden*jede, vom jüngsten Wölfling bis zum beisitzenden Senior-Mitglied. Wir wollen zeigen, dass es sich lohnt seine Stimme zu erheben und sich für die eigenen Interessen einzusetzen, sowohl im Verband als auch in der Gesellschaft. Nur so können wir uns weiterentwickeln und Missstände beseitigen.

Daher gibt es auf keiner Ebene begrenzende Altersvorgaben, die Kinder und Jugendliche bei Entscheidungsprozessen ausschließen könnten bzw. daran hindern ihre Anliegen vorzubringen. Durch die direkte Einbindung der Stämme in die Entscheidungsgremien Landesversammlung und Landesrat besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anliegen direkt an die handelnden Gremien wie Landesleitung (LL) und Landesvorstand heranzutragen. Damit wird ein basisdemokratischer Prozess gewährleistet.

Mit dieser Einbindung aller Altersgruppen wollen wir eine Beteiligungskultur leben, die Kindern und Jugendlichen aufzeigt, dass nicht fremdbestimmt über sie zu entscheiden ist, sondern sie selbst über ihre eigenen Belange entscheiden. Das macht selbstbestimmte und –bewusste Menschen aus, die ihr Leben selbstwirksam gestalten und in der Lage sind eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. So können sie resilient in die Welt treten.

Für den Kinder- und Jugendschutz ist dies von elementarer Bedeutung, zeigt es unseren Mitgliedern doch, dass sie gehört werden. Sich zu überwinden über eine

Grenzverletzung zu sprechen kann für Betroffene besonders schwer sein. Indem wir mit unseren gelebten Beteiligungsstrukturen bewusst machen, dass sie ernst genommen werden und ihre Bedürfnisse von Belang sind, egal bei welchem Thema, setzt diese Hürde herab.

3. Beteiligte

Wer darf an unserem sicheren Ort mit bauen?

Unser Landesverband setzt sich aus einer Vielzahl und Vielfalt an Mitgliedern und Mitwirkenden zusammen. Der VCP Land Westfalen e.V. ist selbst eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Bundesverbands VCP e.V. Zu unserem Landesverband gehören alle Mitglieder ohne Stammeszugehörigkeit sowie die Mitglieder unserer Stämme. Alle Mitglieder sind auch Mitglieder des Bundesverbands VCP e.V.

Auf Landesebene gibt es Veranstaltungen wie Schulungen, Gremiensitzungen, Bauhütten, die Friedenslichtaussendung, Lager und weitere. Die Veranstaltungen werden vom VCP Land Westfalen selbst oder in Kooperation mit anderen Trägern organisiert. Die Orte wiederum sind als Untergliederungen rechtlich selbstständig und bieten Kinder- und Jugendarbeit sowie Lager, Fahrten und weitere Veranstaltungen vor Ort an.

Nachfolgend werden die verschiedenen Personen(-gruppen) im VCP Land Westfalen vorgestellt.

3.1. Mitglieder

Unsere Mitglieder sind in der Regel Mitglied in unserem Landesverband und einem unserer Stämme. In Einzelfällen sind sie Mitglieder ohne Stammeszugehörigkeit.

Unsere Mitglieder nehmen an Angeboten und Veranstaltungen der einzelnen Gliederungsstufen teil und gestalten diese ab einem gewissen Alter auch aktiv mit.

3.2. Ehrenamtliche

Ab dem Moment, wo unsere Mitglieder beginnen, regelmäßig aktiv Veranstaltungen und Angebote mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen, sprechen wir von Ehrenamtlichen. Sie können sich sowohl auf der Ortsebene, auf Landesebene, als auch auf Bundesebene engagieren. Auch mehrere Optionen sind parallel möglich.

3.3. Angestellte

In unserem Landesverband gibt es in der Regel Angestellte. Das können zum Beispiel Bildungsreferent*innen, Verwaltungskräfte, ein*e Geschäftsführer*in, Freiwilligendienstler*innen und Hausmeister*innen sein. Die Angestellten gestalten die Veranstaltungen und Angebote auf Landesebene in unterschiedlichem Umfang mit. Die Bildungsreferent*innen sind in der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen auf Landesebene in der Regel intensiv eingebunden.

3.4. Externe

Des Weiteren können auch externe Personen an unseren Veranstaltungen anwesend sein oder/und in verschiedenen Rollen mitwirken. Beispiele dafür sind externe Referent*innen, Eltern, Mitarbeitende der Kirche, fremde Gruppen, welche die gleiche Unterkunft bewohnen, interessierte Nachbar*innen, Pfadfinder*innen aus anderen Orten/Ländern/Verbänden, etc.

4. Erleben

Wo kommen wir zusammen?

Der VCP Land Westfalen ist Träger verschiedener Veranstaltungen. Die Bandbreite ist sehr groß und reicht von Gremienveranstaltungen über Schulungsveranstaltungen, Lagern und Fahrten bis hin zu Arbeitstreffen und besonderen Aktionen. Teilweise sind wir auch Mitwirkende externer Veranstaltungen. In den nachfolgenden Tabellen wird diese Vielfalt mit ihren veranstaltungsspezifischen Besonderheiten dargestellt. Dabei liegt der Fokus auf der Zielgruppe, dem Veranstaltungsort und den besonderen Risikofaktoren. In der Zielgruppe sind neben der zu erwartenden Altersstruktur auch die möglichen teilnehmenden Personengruppen aufgeführt, an die sich die Veranstaltung richtet oder die an der Durchführung beteiligt sind. Beide sind nicht als abgeschlossen zu verstehen, sondern lediglich als Orientierung. Unter Ort ist der Rahmen der Veranstaltung aufgeführt, also in welchem zeitlichen Rahmen und wo die Veranstaltung in der Regel stattfindet. Unter Risikofaktoren finden sich diejenigen Gegebenheiten der Veranstaltung, die ein besonderes Risiko für das Erleben von Gewalt mit sich bringen können. Unter Besonderheiten der Häuser/des Lagerplatzes sind in dem Fall besondere örtliche Gegebenheiten zu verstehen, wie z.B. die Dusch- und Waschgelegenheiten, Schlafmöglichkeiten oder schlecht einsehbare Bereiche.

4.1. Gremien

Von der Landesversammlung werden bestimmte Arbeitsgruppen wie der Vorstand, die Referate, der Landesversammlungsvorstand usw. gewählt. Das Aktiv-Team wird von der Landesleitung berufen. Andere Gruppen finden sich nach Interesse zusammen wie z.B. Arbeitskreise oder Projektgruppen. Alle diese Gruppen treffen sich (un-)regelmäßig nach eigener Entscheidung. Die Treffen finden digital oder in Präsenz statt.

| Landesrat | | | |
|---|----------------------------|--|--|
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Laut Satzung gibt es keine Altersbegrenzung Richtet sich in der Regel an Personen ab 16 Jahren | Landesversammlungsvorstand | Wochenende in eigenem oder externem Haus | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Häuser |
| | Stammessprecher*innen | | |
| | Landesleitung | Digitale Abendveranstaltung | |
| | Arbeitskreise | | |
| | Projektgruppen | | |
| | Bildungsreferent*innen | | |
| | Externe | | |
| | Küchenteam | | |

| Landesversammlung | | | |
|---|---|---|---|
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Laut Satzung gibt es keine Altersbegrenzung Richtet sich in der Regel an Personen ab 14 Jahren | Landesversammlungsvorstand Stammesprecher*innen Landesversammlungsdelegierte Landesleitung Arbeitskreise Projektgruppen Bildungsreferent*innen Mitglieder Externe | Wochenende in externem Haus | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Häuser, Externe |
| Landesleitung | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Laut Satzung gibt es keine Altersbegrenzung In der Regel ab 16 Jahren | Landesleitung Bildungsreferent*innen Landesversammlungsvorstand Mitglieder Externe | Tages- oder Abendveranstaltung in eigenem oder externem Haus Digitale Abendveranstaltung | ggf. Besonderheiten der Häuser |
| Arbeitskreise und Projektgruppen | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppen | | |
| Laut Satzung gibt es keine Altersbegrenzung In der Regel ab 16 Jahren | Mitglieder des Arbeitskreises / der Projektgruppe Bildungsreferent*innen Ggf. Externe | Tages- oder Abendveranstaltung in eigenem oder externem Haus Digitale Abendveranstaltung | ggf. Besonderheiten der Häuser |

4.2. Schulungen

Unsere Schulungskurse finden in regelmäßigen Abständen statt. Wir schulen dort (ehrenamtliche) Mitglieder oder Aktive aus unseren Orten. Der Rahmen und die Details der von uns angebotenen Schulungen sind in unserer Schulungskonzeption festgehalten. Die Altersangaben sind auch in diesem Abschnitt nur Richtwerte. Die verbindliche Regelung kann der Schulungskonzeption entnommen werden.

| Orientierungskurs | | | |
|--|---|--|---|
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an 13-15-Jährige | Mitglieder Bildungsreferent*innen Externe | Woche in eigenem oder externem Haus | Übernachtung, Hajk, ggf. Besonderheiten der Häuser, Externe |
| Grundkurs | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an Personen ab 16 Jahren | Mitglieder Bildungsreferent*innen Externe | Wochenende und Woche in eigenem oder externem Haus | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Häuser, Externe |
| Woodbadgekurs | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an Personen ab 18 Jahren | Mitglieder Bildungsreferent*innen Externe | Wochenende und Woche in eigenem oder externem Haus | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Häuser, Externe |
| Pfadi-Uni | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppen | | |
| Richtet sich in der Regel an Personen ab 14 Jahren | Mitglieder Bildungsreferent*innen Externe | Wochenende in eigenem oder externem Haus | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Häuser, Externe |

4.3. Lager und Fahrten

In unregelmäßigen Abständen richtet der VCP Land Westfalen mehrtägige Landeslager oder -fahrten aus. Diese können sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern stattfinden.

| Landeslager | | | |
|---|---|---------------------|---|
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an Kinder, Jugendliche und Erwachsene | Mitglieder Bildungsreferent*innen Externe | Externer Lagerplatz | Übernachtung, Hajk, ggf. Besonderheiten der Häuser/Lagerplätze, Externe |
| Landesfahrten | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an Jugendliche und Erwachsene | Mitglieder Externe | Externer Lagerplatz | Übernachtung, Hajk, ggf. Besonderheiten der Häuser/Lagerplätze, Externe |

4.4. Weitere Veranstaltungen

Es gibt weitere Veranstaltungen im VCP Land Westfalen, die mehr oder weniger regelmäßig stattfinden. Nachfolgend sind die Bauhütten aufgeführt, da sie eine feste Struktur haben. Weitere Veranstaltungen wie zum Beispiel Stufenaktionen, Feste oder Ranger-/Rover-Aktionen, finden nur unregelmäßig statt und sind jeweils individuell ausgestaltet. Daher finden sie sich an dieser Stelle nicht detailliert wieder.

| Bauhütten | | | |
|--|---|---------------|---|
| In regelmäßigen Abständen treffen sich Jugendliche und (junge) Erwachsene, um gemeinsam für einige Tage unsere Häuser in Stand zu halten. Die Bauhütten finden in der Regel je Haus ein bis zwei Mal pro Jahr statt. Die Teilnehmenden sind mindestens 16 Jahre alt. | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an Jugendliche und (junge) Erwachsene ab 16 Jahren | Mitglieder Externe Ggf. Angestellte | Eigene Häuser | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Häuser, Externe |

4.5. Externe Veranstaltungen

Neben den eigenen Veranstaltungen beteiligen wir uns in unterschiedlichem Ausmaß auch an externen Veranstaltungen. Regelmäßig und konkret sind die Teilnahmen am jährlichen Friedenslicht und die Entsendung eines Helfendentrupps zum Deutschen Evangelischen Kirchentag. Daneben nehmen unsere Mitglieder auch an überbündischen und internationalen Veranstaltungen teil. Die Teilnahme findet dann jedoch nicht gemeinsam als Teil des VCP Land Westfalen statt. Die besuchten Veranstaltungen verfügen in der Regel über ein eigenes Schutzkonzept.

| Friedenslicht | | | |
|--|-----------------------|---|--|
| Jedes Jahr im Dezember findet die Aussendung des Friedenslichts statt. Neben den Aussendungsgottesdiensten, die gemeinsam mit anderen Pfadfinder*innenverbänden organisiert werden, fährt eine kleine Delegation aus unserem Landesverband nach Österreich, um das Friedenslicht dort entgegenzunehmen und es nach Westfalen zu bringen. | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Friedenslichtfahrt | | | |
| Richtet sich in der Regel Jugendliche und junge Erwachsene | Mitglieder Externe | Öffentliche Verkehrsmittel Private PKW Gemeinsame Unterbringung in Turnhalle / Hostel | Übernachtung, Zugfahrt, Externe |
| Aussendungsgottesdienst | | | |
| Richtet sich in der Regel an Kinder, Jugendliche und Erwachsene | Mitglieder Externe | Kirchen in Dortmund und Münster | Öffentliche Veranstaltung, Externe |
| Kirchentag | | | |
| Zum Kirchentag fährt in der Regel ein Helfendentrupp aus dem VCP Land Westfalen. Es gibt eine Leitung des Helfendentrupps, welche organisatorisch die Verantwortung trägt. Am Einsatzort gibt es eine externe Leitung. Der Kirchentag hat eigene Strukturen und ein eigenes Schutzkonzept. | | | |
| Zielgruppe | | Ort | Risikofaktoren |
| Alter | Personengruppe(n) | | |
| Richtet sich in der Regel an Jugendliche und Erwachsene ab 16 Jahren | Mitglieder Externe | Unterbringung in Klassenzimmern einer Schule | Übernachtung, ggf. Besonderheiten der Schule (besonders Waschgelegenheiten und Schlafmöglichkeiten) Einsatzort, öffentliche Veranstaltung, Externe |

5. Ausbildung

Wie stellen wir sicher, dass Menschen über Handlungssicherheit verfügen?

Die Schulung sowohl von unseren ehrenamtlichen als auch von unseren hauptberuflichen Mitarbeitenden ist ein elementarer Baustein im Rahmen der Prävention. Der zeitliche, wie auch der inhaltliche Umfang der Schulung orientieren sich dabei jeweils am Arbeitsbereich innerhalb unseres Verbands. Alle Mitarbeitenden sollen regelmäßig geschult werden, um den Wissensstand zu erweitern und aktuell zu halten.

5.1. Präventionsschulungen in unserem Schulungskonzept

In der Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden orientieren wir uns am Konzept des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das dreistufige Konzept lässt sich gut auf unser vorhandenes Schulungssystem anwenden. Die Einheiten werden auf die konkreten Rahmenbedingungen im VCP Land Westfalen angepasst.

Stufe 1 – Orientierungskurs

Angelehnt an juenger-Basisschulung I

Zielgruppe: 13–15-Jährige junge Menschen, die selbst noch keine Verantwortung für eine Gruppe haben

Zeitlicher Umfang: 3 Stunden

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Sensibilisierung
- Nähe und Distanz
- Basiswissen über sexualisierte Gewalt
- Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des VCP kennen
- Selbstverpflichtung

Stufe 2 – Grundkurs

Angelehnt an juenger-Basisschulung II

Zielgruppe: i.d.R. 16–20-Jährige (in Ausnahmefällen ab 15 Jahre), die bereits Verantwortung für eine Gruppe haben oder in Zukunft übernehmen wollen

Zeitlicher Umfang: 8 Stunden

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Sensibilisierung
- Täter*innenstrategien
- rechtliche Grundlagen
- Intervention - Einschätzung und Handeln
- Grundlagen sexuelle Bildung
- Haltung und eigene Rolle
- Selbstverpflichtung

Stufe 3 – Woodbadgekurs

Angelehnt an juenger-Qualifizierungsschulung

Zielgruppe: ab 18 Jahre i.d.R. mit Leitungsverantwortung in Stamm und/oder Land

Zeitlicher Umfang: 8 Stunden

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Vertiefung der Kenntnisse zu sexualisierter Gewalt
- Vertiefung der rechtlichen Grundlagen
- Vertiefung spezieller Handlungsfelder
- Grundlagen für die Durchführung einer Risikoanalyse und die Erstellung eines Schutzkonzepts
- Reflexion der eigenen Rolle
- Elternarbeit

5.2. Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Landesebene

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Landesebene werden im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt geschult. Der zeitliche Umfang sowie die Inhalte und die Zielgruppen der Schulung orientieren sich an den nachfolgend beschriebenen Kategorien. Ausnahmen zu diesen Regelungen können grundsätzlich im Einzelfall mit dem Vorstand besprochen werden, um eine Lösung für die Situation zu finden.

5.2.1. Mitarbeitende auf Landesebene mit festen Aufgaben

Unter Mitarbeitenden auf Landesebene mit festen Aufgaben verstehen wir folgende Personen:

- Menschen mit Amt
- Beauftragte
- Mitglieder der Arbeitskreise und Projektgruppen
- Kirchentagstruppleitung

Für diese Personengruppe ist eine 8-stündige Grundlagenschulung, inhaltlich entsprechend der Stufe 2 – Grundkurs, beziehungsweise eine 3-stündige Auffrischungsschulung innerhalb der letzten 3 Jahre verpflichtend. Neben dem Grundkurs wird die Schulung auch als eigenständige Grundlagenschulung angeboten.

Inhalte der Grundlagenschulung:

- Sensibilisierung
- Täter*innenstrategien
- rechtliche Grundlagen
- Intervention - Einschätzung und Handeln
- Grundlagen sexuelle Bildung
- Haltung und eigene Rolle
- Selbstverpflichtung

Darüber hinaus gibt es eine 3-stündige Auffrischungsschulung, die spätestens alle drei Jahren besucht werden muss.

Inhalte der Auffrischungsschulung können sein:

- rechtliche Grundlagen
- Intervention - Einschätzung und Handeln
- Haltung und eigene Rolle
- Selbstverpflichtung
- Vertiefende Inhalte aus dem Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt

Übernimmt man eines der oben genannten Ämter neu, gibt es eine Übergangsfrist von einem Jahr, in dem die entsprechende Schulung nachgeholt werden muss. Ohne die Teilnahme an der Schulung ist keine weitere Mitarbeit mehr möglich. Ämter und Beauftragungen gehen automatisch verloren.

Es ist möglich externe Schulungen anzuerkennen, wenn sie die Inhalte unserer Schulungskonzeption erfüllen. Ergänzend ist eine Zusatzschulung zu unseren VCP-spezifischen Inhalten (Dokumentation, Handlungsleitfaden, Notfallplan, Vertrauenspersonen, Beschwerdemanagement auf Veranstaltungen) erforderlich, damit auch die internen Strukturen bekannt sind.

Die drei Schulungen sollen mindestens einmal im Jahr angeboten werden. Bei Bedarf können die Schulungen auch häufiger stattfinden. Ist eine Teilnahme an einer unserer Grundlagenschulungen zeitlich nicht möglich, unterstützt das Landesbüro bei der Suche einer externen Schulungsmöglichkeit.

Das Landesbüro hält die Teilnahme an den Schulungen nach. Konsequenzen werden durch die Landesleitung ausgesprochen.

5.2.2. Mitarbeitende auf Landesebene mit zeitlicher Begrenzung

Unter Mitarbeitenden auf Landesebene mit zeitlicher Begrenzung verstehen wir folgende Personen:

- Veranstaltungsleitungen
- Kursteamende, inkl. Kurs-Küchenteam

Im Rahmen der Kurs- und Veranstaltungsvorbereitung findet eine veranstaltungsbezogene 2-stündige Präventionsschulung statt. Die Schulung wird im Rahmen jeder Veranstaltungsvorbereitung neu durchgeführt. Wer einen Kurs teamt oder eine Veranstaltung leitet, verpflichtet sich zur Teilnahme an der Schulung. Ohne die Teilnahme an der Schulung ist die Mitarbeit bei dem Kurs / die Leitung der Veranstaltung nicht möglich.

Das Landesbüro hält die Durchführung der Schulung nach. Konsequenzen werden durch die Landesleitung ausgesprochen.

Inhalte der Schulung:

- rechtliche Grundlagen
- Intervention - Einschätzung und Handeln
- Haltung und eigene Rolle

- Selbstverpflichtung
- Besonderheiten bei der Veranstaltung (örtliche Gegebenheiten, Konstellation Team / Teilnehmende, geplantes Programm (z.B. Schlafsituation bei einem Hajk, Umziehmöglichkeiten an einer Badestelle))

5.2.3. Weitere Mitarbeitende auf Landes- und Stammesebene

Unter weiteren Mitarbeitenden auf Landes- und Stammesebene verstehen wir folgende Personen:

- Sprecher*innen, Gruppenleitungen, weitere Mitarbeitende im Stamm
- Personen, die bei Veranstaltungen mitarbeiten (Küche, Programmteam, Referent*innen, etc.)

Wir empfehlen diesen Personen die Teilnahme an der 8-stündigen Grundlagenschulung und alle 3 Jahre an einer Auffrischungsschulung. Die angebotenen Schulungen auf Landesebene sind geöffnet und auch für diese Personengruppe zugänglich.

5.2.4. Mitarbeitende bei größeren Veranstaltungen, zu denen ganze Gruppen fahren (z.B. Landeslager)

Die Veranstaltungsleitung einer größeren Veranstaltung trägt eine große Verantwortung und ist für den reibungslosen Ablauf, auch im Bereich Prävention (sexualisierter) Gewalt zuständig. Für diese Personengruppe ist eine 8-stündige Grundlagenschulung, inhaltlich entsprechend der Stufe 2 – Grundkurs, beziehungsweise eine 3-stündige Auffrischungsschulung innerhalb der letzten 3 Jahre verpflichtend. Es ist möglich externe Schulungen anzuerkennen (siehe 5.2.1.). Ohne die Teilnahme an einer Schulung ist die Leitung der Veranstaltung nicht möglich. Das Landesbüro hält die Durchführung der Schulung nach. Konsequenzen werden durch die Landesleitung ausgesprochen.

Inhalte der Grundlagenschulung:

- Sensibilisierung
- Täter*innenstrategien
- rechtliche Grundlagen
- Intervention - Einschätzung und Handeln
- Grundlagen sexuelle Bildung
- Haltung und eigene Rolle
- Selbstverpflichtung

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Veranstaltungsleitung eine Risikoanalyse durchführt und einen Notfallplan erstellt, in dem verschiedene Arten von Notfällen (verschiedene Formen der Gewalt, Naturereignisse, andere Zwischenfälle) bedacht sind.

Personen mit Verantwortung (wie Lagerleitung, Infrastruktur, Verpflegung, Programm, Oase, ...) und zwei Personen je teilnehmendem Stamm, sind verpflichtet

an einer veranstaltungsbezogenen 2-stündigen Präventionsschulung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen der Veranstaltungsvorbereitung statt und kann ggf. bei Bedarf auch vor Ort zu Beginn der Veranstaltung nochmal angeboten werden. Ohne die Teilnahme an der Schulung ist die Leitung/Teilnahme der Veranstaltung nicht möglich. Das Landesbüro hält die Durchführung der Schulung nach. Konsequenzen werden durch die Landesleitung ausgesprochen.

Inhalte der Schulung:

- rechtliche Grundlagen
- Intervention - Einschätzung und Handeln
- Haltung und eigene Rolle
- Selbstverpflichtung
- Besonderheiten bei der Veranstaltung (örtliche Gegebenheiten, Konstellation Team / Teilnehmende, geplantes Programm (z.B. Schlafsituation bei einem Hajk, Umziehmöglichkeiten an einer Badestelle))

Andere mitarbeitende Personen auf der Veranstaltung und weitere Personen aus den Stämmen sind eingeladen, die veranstaltungsbezogene Präventionsschulung ebenfalls zu besuchen. Eine Teilnahme ist ihnen zu ermöglichen.

5.3. Schulung von Aktiv-Team und Vertrauenspersonen

Die Mitglieder des Aktiv-Teams und die Vertrauenspersonen haben in ihrem Amt eine besondere Verantwortung. Daher ist uns eine regelmäßige Weiterbildung besonders wichtig. Diese Weiterbildung erfolgt im Idealfall bei einem externen Anbieter, der Weiterbildungen im Bereich Prävention bzw. Intervention sexualisierter Gewalt anbietet. Die Kosten dafür trägt, nach Absprache mit dem Vorstand, der VCP Land Westfalen.

Ergänzend ist eine Zusatzschulung zu unseren VCP-spezifischen Inhalten (Dokumentation, Handlungsleitfaden, Notfallplan, Vertrauenspersonen, Beschwerdemanagement auf Veranstaltungen) erforderlich, damit auch die internen Strukturen bekannt sind.

Eine entsprechende Weiterbildung ist verpflichtend für die Mitarbeit im Aktiv-Team und als Vertrauensperson. Diese muss innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Mitarbeit durchgeführt werden und spätestens alle drei Jahre aufgefrischt werden.

5.4. Schulung der Bildungsreferent*innen

Unsere hauptberuflichen Bildungsreferent*innen sind im Landesbüro eine zentrale Anlaufstelle für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden und Mitglieder. Durch die Begleitung der Schulungskurse, der Landesgremien und der Arbeitskreise/Projektgruppen kommen sie in die Funktion vertrauensvolle Ansprechpartner*innen für unterschiedlichste Themen zu sein. Daher ist es unerlässlich, dass alle Bildungsreferent*innen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt extern geschult werden. Neben der Prävention gilt das insbesondere auch für

die Grundlagen der Intervention und dort speziell für die Strukturen innerhalb des VCP und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - KGSsG). Die externe Schulung kann durch einen externen, qualifizierten Anbieter (z.B. Fachberatungsstellen, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., ...) erfolgen. Eine Schulung zum KGSsG kann durch das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

5.5. Schulung weiterer Hauptberuflicher

Da unsere weiteren hauptberuflich Mitarbeitenden ebenfalls Kontakt zu Gruppen haben können (z.B. bei der Abnahme von Häusern, bei Reparaturen oder während der Arbeit im Landesbüro), sollen sie eine Sensibilisierungsschulung erhalten. Diese soll spezifisch für die mitarbeitende Person angeboten werden und auf die speziellen Arbeitsumstände dieser eingehen.

6. Strukturen

Was haben wir schon gebaut?

Es gibt bereits eine Reihe etablierter präventiver Maßnahmen in unserem Landesverband. Dazu gehören neben den oben bereits aufgeführten Schulungskonzepten vor allem auch die nachfolgenden Maßnahmen. Uns ist bewusst, dass die einzelne Maßnahme für sich keinen Schutz darstellt. Lediglich das Zusammenspiel aus den unterschiedlichen Bausteinen kann unseren Landesverband ein Stück sicherer machen. Sie sind daher immer ergänzend zueinander zu verstehen.

6.1. Führungszeugniskonzept

1. Vereinbarungen mit den Jugendämtern auf Orts- und Landesebene

Entsprechend des §72a SGB VIII gibt es bereits Vereinbarungen einzelner VCP-Orte mit den zuständigen Jugendämtern und eine Vereinbarung des VCP Land Westfalen mit dem Landesjugendamt, die die Verpflichtung zur Einsicht in die Führungszeugnisse regeln. Die kommunalen Jugendämter sind verpflichtet Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe, zu denen auch der VCP Land Westfalen sowie die dazugehörigen Stämme gehören, zu schließen. In diesen ist u.a. der Umgang mit der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden geregelt.

In diesen Vereinbarungen ist unter anderem geregelt:

- von welchen Mitarbeitenden ein Führungszeugnis eingesehen werden muss,
- wie häufig es eingesehen werden muss,
- ob es Alternativen / Ausnahmen (z.B. bei spontanen Mitarbeiten auf Lagern) gibt.

Der in der Vereinbarung des VCP Land Westfalen mit dem Landesjugendamt festgelegte Umfang der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird voraussichtlich alle Vereinbarungen auf Ortsebene mit erfüllen. Das VCP-Landesbüro kann jeden Ort beraten, wenn das Jugendamt eine Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII treffen will.

2. Inhalte der Vereinbarung auf Landesebene

2.1. Festlegung: Wer ist Mitarbeiter*in?

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen dem Landesjugendamt und dem VCP Land Westfalen haben Landesleitung und e.V.-Vorstand folgende Kriterien erarbeitet:

- Wer 18 Jahre oder älter ist, gilt als mitarbeitend, wenn sie*er in der Gruppen- oder Stammesleitung aktiv oder Teil der Mitarbeitendenrunde ist. Außerdem gilt jede*r ab 18 Jahren, die*der auf VCP-Veranstaltungen mit Übernachtung mitfährt, bei denen Kinder oder Jugendliche dabei sind, als mitarbeitend (das gilt auch für die Älterenschaft und auch für Veranstaltungen wie die LV oder den LR).
- Wer 16 oder 17 Jahre alt ist, gilt als mitarbeitend, wenn sie*er in der Gruppen- oder Stammesleitung aktiv oder Teil der Mitarbeitendenrunde ist. Außerdem gilt jede*r ab 16 Jahren, die*der auf VCP-Veranstaltungen mit Übernachtung mitfährt, bei denen unter 15-Jährige dabei sind, als mitarbeitend.
- Wer 14 oder 15 Jahre alt ist, gilt nur dann als mitarbeitend, wenn er*sie regelmäßig in der Gruppenleitung aktiv ist oder auf einem Lager eigenständig eine Kindergruppe leitet.

2.2. Wie häufig wird das Führungszeugnis eingesehen?

Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre eingesehen.

2.3. Ausnahmen

In allen Ausnahmen ist mit der betreffenden Person ein klärendes Gespräch zu führen und dieses Konzept und seine Gültigkeit zu verdeutlichen.

Kurzfristig gewonnene neue Mitarbeitende

Wenn jemand erst kurz vor oder während einer Veranstaltung für die Mitarbeit gewonnen wird und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses deshalb nicht ausreicht, sollen eine Verpflichtungserklärung (Anhang 1) unterschrieben und die Selbstverpflichtung des VCP Land Westfalen (siehe Kapitel Selbstverpflichtung) zusammen besprochen werden. Jede*r Mitarbeitende kann nur einmal eine Verpflichtungserklärung abgeben. Danach ist innerhalb von 3 Monaten ein Führungszeugnis einzureichen. Es ist ratsam, dass der Träger der Veranstaltung die Verpflichtungserklärung zehn Jahre sicher verwahrt.

Stimmberechtigte auf Landesversammlung/Landesrat

Um Mitarbeitenden die Wahrnehmung ihres Stimmrechtes auf der LV oder dem LR zu ermöglichen, kann die Teilnahme am Sitzungsteil auch ohne Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Nach Abschluss des Sitzungsteils jedes Tages müssen diese Mitarbeitenden den Sitzungsort jedoch unmittelbar verlassen. Eine Teilnahme am Rahmenprogramm oder eine Übernachtung vor Ort sind ohne Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich.

Verspätete Wiedervorlage des Führungszeugnisses

Nachdem ein eingesehenes Führungszeugnis ausgelaufen ist, kann einmalig eine Verpflichtungserklärung (Anhang 1) unterschrieben und die Selbstverpflichtung des VCP Land Westfalen (siehe Kapitel Selbstverpflichtung) besprochen werden, bevor das Führungszeugnis erneuert wird. Das gilt auch, wenn vor der Vorlage des nun abgelaufenen erweiterten Führungszeugnisses bereits eine Verpflichtungserklärung unterschrieben wurde.

3. Praktische Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse

Für die Einsichtnahme der Führungszeugnisse wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

- a. Jeder VCP-Ort meldet alle aktuell Mitarbeitenden an das Landesbüro.
- b. Neue Mitarbeitende werden vom VCP-Ort vor Aufnahme der Mitarbeit beim Landesbüro angemeldet.
- c. Das Landesbüro schreibt alle gemeldeten Mitarbeitenden an und bittet um die Beantragung der Führungszeugnisse. Hierfür erhalten die Mitarbeitenden Unterlagen für das örtliche Meldeamt bzw. Bürgerbüro und einen frankierten Rückumschlag zum Versand des Führungszeugnisses und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme an die Bundeszentrale.
- d. Die Führungszeugnisse werden an die Bundeszentrale geschickt, die für uns stellvertretend die Einsichtnahme der Führungszeugnisse vornimmt.
- e. Die Bundeszentrale hält in der Mitgliederverwaltung des VCP nach, wann das Führungszeugnis ausgestellt wurde, bis wann es gültig ist und dass keine Eintragungen gemäß §72 SGB VIII vorhanden sind.
- f. Diese Informationen kann der*die Mitgliederverwalter*in aus jedem Ort in der Mitgliederverwaltung einsehen, so dass die Sprecher*innen vor Ort jederzeit eine Übersicht haben, ob alle Mitarbeitenden das Führungszeugnis vorgelegt haben.
- g. Bei Nicht-Mitgliedern trägt die Bundeszentrale die Informationen in eine externe Liste ein und händigt eine schriftliche Bestätigung aus, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde und bis wann es gültig ist. Diese Bescheinigung muss dann bei jeder Veranstaltung vorgelegt werden.
- h. Falls eine relevante Eintragung im Führungszeugnis enthalten ist, wird der Vorstand des VCP Land Westfalen informiert, der weitere Schritte ggf. in Absprache mit dem*der Sprecher*in des betreffenden Ortes einleitet, damit die betreffende Person von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen wird.

i. Das Landesbüro behält im Blick, dass alle fünf Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, und erinnert die Mitarbeitenden dementsprechend.

j. Das Landesbüro verschickt zweimal jährlich die Unterlagen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses an alle Mitglieder, die im nächsten Halbjahr 16 Jahre alt werden.

4. Praktische Umsetzung für Landesveranstaltungen

Bei jeder Veranstaltung, die im Namen des VCP Land Westfalen durchgeführt wird, wie z.B. die Landesräte, die Landesversammlung, die Schulungen etc. liegt die Zuständigkeit bei den Bildungsreferent*innen zu kontrollieren, ob alle laut vorliegender Definition Mitarbeitenden ein aktuelles Führungszeugnis eingereicht haben. Bei Anmeldeschluss und danach bei jeder einzelnen Anmeldung prüfen sie den Status und geben den Teilnehmenden ggf. eine Rückmeldung und schicken ihnen bei Bedarf die Unterlagen zur Beantragung erneut zu.

Sollte ein*e laut vorliegender Definition bestimmte*r Mitarbeiter*in kein Führungszeugnis eingereicht haben, darf er*sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sofern nicht eine der Ausnahmeregelungen unter 2.3 zutrifft.

Die Mitteilung des (ggf. teilweisen) Ausschlusses von der Veranstaltung übernimmt die Veranstaltungsleitung oder, nach Absprache, eine*r der Bildungsreferent*innen.

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden genügend Zeit haben, ihr Führungszeugnis zu beantragen und einzureichen, wird bereits bei der Einladung zur Veranstaltung sowie bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme für laut vorliegender Definition Mitarbeitende nur mit einem gültigen vorliegenden Führungszeugnis möglich ist. Zudem wird im Anmeldeformular auf die Führungszeugnisregelung hingewiesen und eine Bestätigung verlangt, dass der Person die Regelung bekannt ist und von der angemeldeten Person erfüllt wird.

5. Hauptberufliche

Die hauptberuflichen Bildungsreferent*innen sind verpflichtet, bei ihrer Einstellung und danach alle 5 Jahre ein gültiges Führungszeugnis vorzulegen.

Die Einsichtnahme sowie die Dokumentation erfolgen durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand ist dafür verantwortlich, die Hauptberuflichen nach 5 Jahren an die Wiedervorlage zu erinnern und stellt die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung aus.

6.2. Aktiv-Team

Das Aktiv-Team ist ein ehrenamtlich organisiertes Team innerhalb des VCP Land Westfalen. Die Kernaufgabe ist die Prävention sexualisierter Gewalt in unserem Verband.

Mitglieder des Aktiv-Teams werden von der Landesleitung auf drei Jahre berufen und jährlich von der Landesversammlung in ihrem Amt bestätigt. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Somit soll verhindert werden, dass Menschen in diese Vertrauensposition gelangen, die keinen Rückhalt aus den Orten des Landes haben. Weiteres regelt die Satzung des VCP Land Westfalen. Menschen, die an einer Mitarbeit interessiert sind, können auch vor ihrer Bestätigung kommissarisch im Aktiv-Team wirken.

Die Mitglieder des Aktiv-Teams sind insbesondere im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt geschult und bilden sich regelmäßig, möglichst extern, weiter. Sie sind die Ansprechpersonen rund um das Thema Prävention.

Zu den Aufgaben des Aktiv-Teams gehören:

- Präventionseinheiten auf unseren Kursen
- Einheiten bei unseren Landesgremien
- Durchführung von veranstaltungsbezogenen Präventionsschulungen mit der*den Veranstaltungsleitung*en
- Erstellen und Zusammentragen von Materialien rund um das Thema Prävention
- Unterstützung der Stämme bei der Umsetzung des Themas vor Ort (z.B. durch die Präventionsboxen (Material- und Informationssammlung) in den Stämmen)

6.3. Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind Anlaufpunkt für Personen, die etwas erlebt oder beobachtet haben, mit dem sie nicht allein bleiben können oder wollen. Dabei kann es um Gewalterfahrungen oder andere belastende Erlebnisse gehen. Die Vertrauenspersonen begleiten und sind in der Lage, bei Wunsch weitere Schritte einzuleiten. Es handelt sich hierbei um Menschen, die verlässlich und fachlich kompetent sind. An sie kann sich gewandt werden, wenn man Austausch oder Beratung wünscht. Sollten andere Ansprechpartner*innen oder Maßnahmen gewünscht sein, kann die Vertrauensperson dabei begleiten und Unterstützung innerhalb der Strukturen des VCP Land Westfalen bieten. Sie können ebenfalls Kontakt zu Fachberatungsstellen herstellen.

Vertrauenspersonen werden von der Landesleitung auf drei Jahre berufen und jährlich von der Landesversammlung in ihrem Amt bestätigt. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Somit soll verhindert werden, dass Menschen in diese Vertrauensposition gelangen, die keinen Rückhalt aus den Orten des Landes haben. Weiteres regelt die Satzung des VCP Land Westfalen. Menschen, die an einer

Mitarbeit interessiert sind, können auch vor ihrer Bestätigung kommissarisch als Vertrauensperson wirken.

Die Vertrauenspersonen sind insbesondere im Bereich Intervention bei sexualisierter Gewalt geschult und bilden sich regelmäßig, möglichst extern, weiter.

Die aktuellen Vertrauenspersonen können im Adressbuch des Landes und unter folgendem Link gefunden werden:

<https://vcp-westfalen.de/vertrauenspersonen/>

6.4. Regelungen für Veranstaltungen mit Übernachtung

Minderjährige (Teilnehmende + Veranstaltungsleitungen) werden nach Geschlechtern getrennt und schlafen getrennt von erwachsenen Personen. Nicht-Binäre Minderjährige werden im persönlichen Gespräch einem minderjährigen Zimmer/Zelt zugeteilt. Das persönliche Gespräch hat sowohl mit der nicht-binären Person als auch mit dem Zimmer/Zelt durch die Veranstaltungsleitung stattzufinden. Erwachsene Personen dürfen geschlechterübergreifend Zimmer/Zelte beziehen.

Abweichend können in besonderen Fällen (wie vorhandene Zimmer-/Zeltgrößen oder es müsste ein*e Minderjährige*r allein in ein Zimmer/Zelt) unter und über 18-jährige Personen gleichen Geschlechtes gemischt werden. Nicht-Binäre Personen werden im persönlichen Gespräch einem altersgemischten Zimmer/Zelt zugeteilt. Das persönliche Gespräch hat sowohl mit der nicht-binären Person als auch mit den anderen Personen aus dem Zimmer/Zelt durch die Veranstaltungsleitung stattzufinden. Minderjährige dürfen nicht allein in einem Zimmer/Zelt untergebracht werden, solange es andere Möglichkeiten gibt. Die Entscheidung trifft die Veranstaltungsleitung im Team.

Die Bildungsreferent*innen schlafen nach Möglichkeit getrennt von allen anderen, jedoch grundsätzlich getrennt von den Minderjährigen.

Bei Schulungen gelten folgende Sonderregeln:

Schulungsteamende und minderjährige Teilnehmende sind immer zu trennen. Schulungsteamende und erwachsene Teilnehmende sind in der Regel zu trennen (Ausnahmen trifft die Veranstaltungsleitung). Schulungsteamende dürfen geschlechterübergreifend und altersübergreifend in einem separaten Zimmer/Zelt schlafen.

[Erklärung: Schulungsteamende haben aufgrund von Art und Dauer der Veranstaltung in der Regel ein stärkeres Machtgefälle gegenüber den Teilnehmenden als bei anderen Veranstaltungen. Daher benötigen die Teilnehmenden hier noch mal einen separaten Schutzraum.]

Für größere Veranstaltungen gilt:

Bei größeren Veranstaltungen (z.B. einem Landeslager) kann die Veranstaltungsleitung die Durchsetzung der Übernachtungsregeln an die entsprechenden Stammesleitungen / Gruppenleitungen übertragen.

6.5. Häuser des VCP Land Westfalen

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden auch unsere Häuser, das Haus am Lohagen in Nachrodt-Wiblingwerde und die Burg Husen in Dortmund, in den Blick genommen. Insbesondere baulich sind dabei einige Problemstellen mit Blick auf Prävention aufgefallen. Die Ergebnisse sind an die für die Häuser verantwortlichen Personen weitergeleitet worden und werden behoben.

Unsere Gelände liegen beide ländlich und haben keine geschlossene Umzäunung. Tagsüber kommen gelegentlich Wandernde vorbei, die sich für die Häuser interessieren und an den Infotafeln informieren. An der Burg Husen befindet sich auch unser Landesbüro. Daher halten sich auf dem Gelände regelmäßig auch ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende auf.

Über die baulichen Aspekte hinaus gibt es weitere Maßnahmen, um unsere Häuser ein Stück sicherer zu machen:

Feedbackmöglichkeit

In unseren Häusern sind QR-Codes ausgehängt, die ein anonymes Feedback zu Aufenthalt, Mängeln und Anregungen ermöglichen sollen. Ziel ist es, neben der Abfrage der Zufriedenheit unserer Gäste, auch Hinweise auf weitere Mängel oder Ideen hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt in unseren Häusern zu bekommen.

Notfallnummern

Neben den üblichen Notfallnummern von Polizei und Feuerwehr, hängen auch die Nummern der *Nummer gegen Kummer* und des *Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch N.I.N.A. e.V.* aus.

Dienstleistungen

Reinigungs- und Reparaturarbeiten finden außerhalb der Belegungszeiten statt. Eine Ausnahme stellen akute Reparaturen dar, die durch die Gruppe angefordert und mit dieser abgesprochen werden.

6.6. Beschwerdemanagement

Für den Kinder- und Jugendschutz ist es von elementarer Bedeutung, dass Teilnehmende und Mitarbeitende dazu ermächtigt werden, selbstwirksam zu sein. Sie selbst müssen die Möglichkeit haben mit ihren Beschwerden und Anliegen Gehör zu finden, um eventuelle Vorfälle direkt und schnellstmöglich aufarbeiten zu können. Zugleich sind sie als direkt Beteiligte in den Veranstaltungen des VCP Land Westfalen diejenigen, die mögliche Probleme und Schwachstellen im Schutz aller Beteiligten als erstes sehen und vielleicht sogar ihre Auswirkungen zu spüren bekommen. Somit können mit der Möglichkeit zur Beschwerde und Meldung blinde Flecken ausgeräumt und der Schutz verbessert werden. Dazu stehen verschiedene Wege offen, abhängig von der Gestalt der Meldung und ob sie intern oder extern getätigt wird. Ebenso wird im VCP Land Westfalen versucht, die Personen, an die Meldungen und Beschwerden ergehen, vielfältig zu halten, sodass Einbringende möglichst immer jemanden finden können, zu dem sie Vertrauen fassen.

Grundsätzlich wollen wir in unserem Land eine Kultur, in der das Melden von Vorfällen und Unwohlsein nicht als Untreue oder Indiskretion angesehen wird, sondern der Mut eine solche Mitteilung zu machen wertgeschätzt wird und die Bedeutsamkeit für den Schutz aller anerkannt wird. Räume, in denen Menschen Angst davor haben ihre Not zu äußern und kein offenes Ohr für ihre Beschwerden finden, gilt es im VCP Land Westfalen zu verhindern.

Um möglichst viele Perspektiven mit einzubeziehen und mögliche Gefährdungen wahrzunehmen, sind wir auf Rückmeldung durch Teilnehmende angewiesen. Dabei soll die Schwelle solches zu geben, möglichst niedrig gehalten werden. So gibt es auf Veranstaltungen sowohl die Möglichkeit anonymisiert als auch konkret Feedback zu geben. Zum einen über einen abgeschlossenen Briefkasten, in dem schriftlich mitgeteilt werden kann, wenn es zu Situationen gekommen ist, in denen man sich unwohl gefühlt hat oder wenn es Verbesserungsvorschläge gibt. Dieser Briefkasten wird täglich durch zwei zuvor mitgeteilte Personen (wenn möglich eine hauptberufliche und eine ehrenamtliche) entleert. Dies soll verhindern, dass Menschen es nicht wagen sich mitzuteilen, da ihnen nicht bekannt ist, an wen ihre Informationen gehen. Sollten sich im Briefkasten Informationen befinden, die akut wichtig sind, werden diese von den entleerenden Personen sensibel behandelt und an Zuständige weitergeleitet.

Daneben stehen auf allen Veranstaltungen zwei Personen zur Verfügung, um angesprochen zu werden und ein offenes Ohr anzubieten oder bei Wunsch an andere beratende Stellen weiterzuleiten. In der Regel wird diese Aufgabe durch eine*n Hauptberufliche*n und eine*n anwesende*n Ehrenamtliche*n übernommen.

Da auch nach Veranstaltungen noch Erlebnisse nachwirken können und auch zur Qualitätsverbesserung, wird durch die Hauptberuflichen zeitnah nach der Veranstaltung eine digitale Feedbackumfrage versendet, die von den Teilnehmenden anonym ausgefüllt werden kann.

Externe Beschwerde

Angelehnt an SGB VIII §45 Abs.2 Nr.4 sehen wir es als sinnvoll an, dass auch Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Strukturen des VCP Land Westfalen bekannt sind. Etwa wenn eine betroffene Person keinerlei Vertrauensstelle hat oder an keiner der internen Ansprechstellen Gehör findet. Dazu wird eine Liste der Meldestellen (siehe Kapitel Meldestellen) genutzt, in der neben den Möglichkeiten die internen Strukturen zu nutzen, auch Kontaktdaten anderer Institutionen genannt werden. In unserer Kommunikation werden diese als Ansprechstellen mit benannt.

6.7. Qualitätssicherung

Konzepte sind nicht für die Ewigkeit, sie müssen stetig weiterentwickelt und aktualisiert werden. Das ist besonders für ein Schutzkonzept von größter Wichtigkeit, um seine Funktion zu gewährleisten. Gerade in einem partizipativ geführten Kinder- und Jugendverband verändern sich Gegebenheiten teils extrem schnell und rapide. Dies darf nicht zu einer Schwächung des Kinder- und Jugendschutzes führen, weshalb das Schutzkonzept immer wieder auf seine Wirksamkeit geprüft und aktualisiert werden muss.

Nicht nur der Gesetzgeber gibt dies in SGB VIII §79a als Aufgabe mit, auch wir vom VCP Land Westfalen wollen eine nachhaltige Qualitätsentwicklung erreichen, um sichere Räume innerhalb unserer Strukturen zu schaffen. Um dies zu erreichen, gibt sich das VCP Land Westfalen das Amt der Schutzkonzept-Qualitätsmanager*innen. Zu diesem werden alle 3 Jahre auf der Landesversammlung bis zu 3 Menschen gewählt, deren Aufgabe es ist, binnen eines Jahres das vorliegende Schutzkonzept auf seine Aktualität zu prüfen und mögliche Änderungspotenziale der Landesversammlung vorzutragen. Somit haben sowohl alle Mitglieder des Verbands als auch die Landesleitung die Möglichkeit, von den möglichen Aktualisierungen zu erfahren. Das verteilt die Verantwortung auf viele Schultern und erschwert das beabsichtigte oder unbeabsichtigte Übersehen von nötigen Änderungen. Sollte dieses Amt nicht besetzt werden, liegt die Verantwortung für die Überarbeitung des Schutzkonzeptes in der Hand des Vorstands beziehungsweise einer von ihm berufenen Beauftragung.

Da das Thema Kinder- und Jugendschutz immer auch in die Zuständigkeit einer gesondert fortgebildeten hauptberuflichen Person gelegt ist, wird sichergestellt, dass auch die langfristige Koordinierung dieses Prozesses nicht aus dem Blick gerät.

Daneben stehen auch Strukturen, die direkt zur Weiterentwicklung der Prozessqualität dienen. Etwa Feedbackschleifen und Reflektionen von Veranstaltungen, die ausdrücklich auch den Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes beinhalten. Dabei entstehende Rückmeldungen werden wertschätzend aufgenommen und zur Planung weiterer Aktivitäten herangezogen.

7. Handeln

Welchen Ablauf haben wir im Notfall?

Kommt es zu einer Grenzverletzung oder einem sexualisierten Übergriff, ist es wichtig Handlungssicherheit zu haben. Dafür gibt es im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder neben einem Handlungsleitfaden auch ein Dokumentationskonzept. Darüber hinaus finden sich in diesem Kapitel eine Übersicht zuständiger verbandsinterner und -externer Meldestellen, ein Notfallplan, sowie Ansätze für die Rehabilitation beteiligter Personen und die strukturelle Aufarbeitung zum Abschluss eines Falls.

7.1. Handlungsleitfaden

Gibt es einen Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Übergriffe, haben wir im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder einen festen Handlungsleitfaden⁴ an dem sich die Verantwortlichen entlang arbeiten können. Neben dem Ablauf, der Dokumentation und der Meldekette innerhalb unserer Strukturen, stellt der Handlungsleitfaden auch eine Orientierungshilfe bei der Einschätzung der Situation dar.

7.2. Notfallplan

In einem akuten Krisenfall von sexualisierter Gewalt auf einer Veranstaltung des VCP Land Westfalen informiert die Veranstaltungsleitung den Landesvorstand. Dieser beruft ein Interventionsteam ein, in dem der Fall besprochen und über das weitere Vorgehen beraten wird. Die Entscheidungen trifft der Landesvorstand in Absprache mit dem Team, da der Vorstand sie auch rechtlich verantwortet. Ein Notfallplan, der dem Landesvorstand und dem Interventionsteam über den Handlungsleitfaden hinaus Sicherheit und Orientierung gibt, wird separat erstellt.

7.3. Dokumentation

Die Dokumentation von Beobachtungen und Gesprächen ist ein wichtiger Bestandteil in der Fallbearbeitung. Sie hilft, sich im Verlauf nochmal zurückzuerinnern und kann jederzeit wieder hinzugezogen werden. Es ist dabei wichtig, möglichst sachlich und neutral in Stichpunkten zu dokumentieren. Eigene Vermutungen oder Interpretationen sollten außen vor bleiben oder als zusätzliche Anmerkung entsprechend gekennzeichnet werden. Als Vorlage dient die Gesprächsdokumentation vom VCP e.V., die als Word-Datei heruntergeladen werden

⁴https://www.vcp.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/achtsam_und_aktiv-2019/18_VCP_FL_Handlungsleitfaden_WEB.pdf aufgerufen am: 03.02.2024

kann⁵. Weitere Hinweise zum Verfassen der Dokumentation können im zugehörigen Dokumentationskonzept⁶ nachgelesen werden.

7.4. Präventionscheckliste für Verantwortliche z.B. von Veranstaltungen

Die Vorlage für die Checkliste ist im Rahmen des VCP-Bundeslagers 2022 entstanden und wurde an einzelnen Stellen für dieses Schutzkonzept angepasst. Sie dient als Orientierung für Veranstaltungsleitungen und kann in der Vorbereitung von (Groß-)Veranstaltungen genutzt werden. Zur einfachen Entnahme ist sie als Anhang diesem Schutzkonzept beigefügt.

7.5. Meldestellen

Meldestelle für den VCP Land Westfalen

Diese Meldestelle richtet sich an alle Mitglieder, die einen Vorfall, der bei einer Landesveranstaltung passiert ist, melden oder sich zu einem Verdacht zuerst anonymisiert beraten lassen möchten.

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der Diakonie RWL

Meldestelle nach dem KGSsG

Birgit Pfeifer

Referentin Fachstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung⁷

Telefon: +49 211 6398-342 oder +49 151 11344290

E-Mail: b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Meldestelle für die Stämme

An diese Meldestelle können sich Mitglieder aus den Stämmen wenden, wenn sie einen Vorfall im Stamm melden oder sich zu einem Verdacht anonymisiert beraten lassen möchten.

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW⁸

Meldestelle nach dem KGSsG

Jelena Kracht

Referentin für Intervention

⁵ <https://www.vcp.de/service/dokumente> aufgerufen am: 03.02.2024

⁶ https://www.vcp.de/fileadmin/user_upload/medien/materialien/achtsam_und_aktiv-2019/19_VCP_Dokumentationskonzept_zu_Vorf%C3%A4llen_WEB.pdf aufgerufen am: 03.02.2024

⁷ <https://www.diakonie-rwl.de/themen/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/meldestelle-verdachtsfaelle> aufgerufen am: 03.02.2024

⁸ <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/uvss/mitarbeitende/> aufgerufen am: 03.02.2024

Telefon: +49 521 594-381

E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Vertrauenspersonen des VCP Land Westfalen

An die Vertrauenspersonen des VCP Land Westfalen können sich alle Mitglieder sowie deren Familien wenden. Über den QR-Code oder auf <https://vcp-westfalen.de/vertrauenspersonen/> findet man alle aktuellen Vertrauenspersonen inkl. der Kontaktdaten.



Präventionsbeauftragte des VCP e.V.

An die Präventionsbeauftragte des VCP e.V. (Bundesebene) können sich ebenfalls alle Mitglieder wenden.

Louisa Kreuzheck

Präventionsbeauftragte

Tel: +49 561 / 78 43 7 – 23

Email: louisa.kreuzheck@vcp.de

Externe Beratungsmöglichkeiten

Bei externen Beratungsstellen kann man sich anonym und unabhängig beraten lassen.

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon:

Tel: 116111

Elterntelefon

Tel: 0800 111 0550

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch N.I.N.A. e.V.

Tel: 0800225530

7.6. Rehabilitation

Rehabilitation, also eine "Wiederherstellung", lässt sich auf zweierlei Weise verstehen. Zum einen für die Betroffenen von Gewalt, zum anderen für Menschen, die zu Unrecht verdächtigt wurden eine Tat begangen zu haben.

7.6.1. Betroffene von Gewalt

Es ist zu gewährleisten, dass Betroffene von Gewalt diese, sollten sie es wünschen, auch nach einem bekannt gewordenen Vorfall wieder regulär im VCP Land Westfalen mitmachen können. Dies mag im ersten Moment selbstverständlich erscheinen, jedoch wird Betroffenen oft auch mit großer Vorsicht und Abstand begegnet. Insbesondere das Thema sexualisierte Gewalt ist gesellschaftlich dermaßen tabuisiert, dass es manchen Menschen schwerfällt, eine Umgangsform mit den Betroffenen zu finden und sie diese daher meiden. Soweit dies gewünscht ist, sollen die Betroffenen wieder in derselben Funktion wie vor dem Vorfall im Verein tätig werden können.

Die dazu einzuleitenden Schritte sind nur in Absprache mit der betroffenen Person zu tätigen und benötigen ihr Einverständnis. Der betroffenen Person wird einvernehmlich jemand zur Seite gestellt, der*die sie bei dem Prozess begleitet. Mit ihm*ihr kann sie sich austauschen und Wünsche äußern, die dann weiter in den Prozess der Rehabilitation einfließen. Sollte die betroffene Person externe Hilfeleistungen benötigen, da etwa im Rahmen der Wiederaufnahme des Engagements traumatisierende Erlebnisse erneut aufkommen, kann sie an entsprechende Angebote weiterverwiesen werden.

7.6.2. Zu Unrecht Beschuldigte

Ebenso sind bei Rehabilitation Menschen gemeint, die verdächtigt wurden, eine Tat begangen zu haben, dieser Verdacht jedoch restlos widerlegt wurde. Auch diesen Menschen wird mit Abstand und Vorurteilen begegnet. Ihnen muss ein Weiterführen ihres Engagements ermöglicht werden, vorausgesetzt, sie können restlos von den Vorwürfen freigesprochen werden. Dokumentationen über Verdächtigungen und Anschuldigungen, die sich als falsch herausstellen, werden nach der Aufklärung nicht weiter aufbewahrt.

Grundsätzliche Ziele der Rehabilitation sollen sein, die Vertrauensbasis für eine Zusammenarbeit erneut herzustellen und den Ruf der betroffenen Person wiederherzustellen, sodass Menschen, die aufgrund eines an ihnen begangenen Übergriffs gemieden werden oder solche, die aufgrund eines falschen Vorwurfs mit Vorurteilen belegt sind, sich wieder im Verein wohlfühlen können⁹. Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vorfall vertraut waren, etwa als Vertrauensperson oder als zuständige hauptberufliche Person, werden informiert und sollen ebenfalls aktiv auf eine Rehabilitation hinarbeiten. Insbesondere, wenn es dabei um widerlegte

⁹ Siehe dazu auch: Rehabilitation Verfahren zur Wiederherstellung des guten Rufs nach einer Falschbeschuldigung; Bistum Trier Bischöfliches Generalvikariat Abteilung Schule und Hochschule Arbeitsbereich Kirchliche Schulen; Oktober 2018.

Vorwürfe geht, haben die ehemals beteiligten Personen darauf hinzuwirken, dass nicht diese Vorwürfe, sondern stattdessen ihre Aufklärung weiterverbreitet werden¹⁰.

7.7. Aufarbeitung

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt ist sehr wichtig. Neben der Berücksichtigung der Perspektive der betroffenen Person(en), ist eine Aufarbeitung auch für die Weiterentwicklung als Verband wichtig. In diesem Prozess können wertvolle Erkenntnisse über problematische und/oder begünstigende Strukturen gewonnen werden. Diese müssen begutachtet und in eine strukturelle Veränderung gebracht werden. Nur so kann aus bekannten Fällen sinnvoll und nachhaltig gelernt werden.

7.7.1. Strukturelle Aufarbeitung

Die strukturelle Aufarbeitung findet nach Abschluss einer Intervention statt und hat das Ziel zu klären, welche Strukturen die Tat begünstigt oder ermöglicht haben, wie die Fallbearbeitung gelaufen ist und zuletzt, wo Strukturen und Abläufe zukünftig verbessert werden können. Für den Anstoß der strukturellen Aufarbeitung von Fällen ist der Vorstand verantwortlich. Er kann dazu auch eine haupt- oder ehrenamtliche Beauftragung aussprechen. Die Aufarbeitung eines Falls an sich ist sehr individuell und von Fall zu Fall unterschiedlich. Es gibt jedoch einige wichtige Punkte, die es zu beachten gibt:

Betroffenenorientiert

Es ist wichtig die Perspektive von Betroffenen in die Aufarbeitung einzubeziehen, sofern diese dazu bereit sind. Gibt es seitens der betroffenen Person(en), oder ggf. der Eltern, eine Rückmeldung zum Ablauf der Intervention und Wünsche sowie Erwartungen an eine strukturelle Aufarbeitung des Falls?

Kontaktpersonen

Was ist Personen außerhalb des Interventionsteams im Verlauf der Intervention aufgefallen? Gibt es Punkte, die besonders gut gelaufen sind? Was hätte besser funktionieren können? Ein Feedback von Beteiligten außerhalb des Interventionsteams kann ein hilfreicher Perspektivwechsel sein.

Reflexion des Interventionsteams

Es gibt festgelegte Abläufe für Interventionen, die im Handlungsleitfaden festgehalten sind. Und dennoch zeigt sich in Einzelfällen immer wieder, dass

¹⁰ Siehe dazu auch: Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie; Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen; 1. Auflage Dezember 2017.

Handlungsleitfäden Lücken haben, Rollen oder Aufgaben nicht klar abgegrenzt waren oder die Kommunikation gehakt hat. Es ist wichtig, diese Erfahrungen nach Abschluss des Falls zu reflektieren und Schlüsse daraus zu ziehen. Ebenso gilt das auch für positive Erfahrungen und Dinge, die besonders gut gelaufen sind. Aus jedem Fall lassen sich so wichtige Erkenntnisse ableiten.

Aufarbeitung innerhalb der betroffenen Struktur

Je nachdem wie sehr eine Struktur, also z.B. ein Stamm, eine Mitarbeitendenrunde, ein Gremium, ein Kurs-/Veranstaltungsteam, in einen Fall involviert gewesen ist, kann es sinnvoll und wichtig sein, diese auch in die Aufarbeitung einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn es um strukturelle Gegebenheiten geht, die einen Fall ermöglicht oder begünstigt haben, ist es wichtig mit allen Beteiligten ins Gespräch zu gehen und strukturelle Veränderungen zu erarbeiten.

Externe Begleitung

Bei allen Bausteinen einer Aufarbeitung ist es hilfreich und wichtig, eine externe Instanz einzubeziehen. Diese ermöglicht eine unabhängige, neutrale Moderation und Prozessbegleitung. Zugleich fördert sie das Aufdecken Blinder Flecken. Diese externe Instanz kann z.B. eine Fachberatungsstelle sein.

7.7.2. Institutionelle Aufarbeitung

Neben der strukturellen Aufarbeitung von kürzlich abgeschlossenen Fällen, ist auch die institutionelle Aufarbeitung ein wichtiger Prozess innerhalb des Verbands, um begünstigende, strukturelle Rahmenbedingungen und Versäumnisse der Vergangenheit aufzudecken. Dieser Prozess ist bei der Bundesebene angesiedelt und startet im Herbst 2023 in Kooperation mit dem IPP. Wir unterstützen die wissenschaftliche Aufarbeitung, indem wir die nötigen Informationen zu Altfällen (Fälle von 1973-2020) zur Verfügung stellen.

8. Anhang

8.1. Verpflichtungserklärung

(Neue Fassung gültig ab März 2023)

Name: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 178, 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich habe bislang auf keiner anderen Ebene des VCP eine Verpflichtungserklärung unterschrieben.

Ich verpflichte mich, den VCP Land Westfalen über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ich verpflichte mich darüber hinaus das Führungszeugnis innerhalb von 3 Monaten bei der Bundeszentrale einzureichen. Die Unterlagen für die Beantragung bekomme ich vom Landesbüro.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Mitarbeiter*in

8.2. Präventionscheckliste für Verantwortliche z.B. von Veranstaltungen

Sichtbarkeit

- Gibt es einen Internetauftritt?
- Sind Regeln und Rechte für Teilnehmende bekannt?
- Sind die Rechte am Veranstaltungsort dauerhaft sichtbar (Plakate etc.)?
- Kennen alle Mitglieder der Veranstaltungsleitung das Schutzkonzept?
- Gibt es Vertrauenspersonen vor Ort und wie sind sie zu erkennen?

Personalmanagement

- Haben die Mitglieder der Veranstaltungsleitung und Personen mit Verantwortung das erweiterte Führungszeugnis und eine Präventionsschulung nachgewiesen?
- Wurden einzelne Bereiche (wie z.B. Infrastruktur, Verpflegung, Programm, Oase, ...) gezielt geschult?

Workshops

- Gibt es Präventionsangebote?
- Gibt es Workshops, in denen Präventionsgrundsätze behandelt werden?

Beschwerdemanagement

- Wo können Teilnehmende Beschwerden äußern?
 - o Kummerkasten
 - o Briefkasten
 - o Anlaufstelle
- Wo können Mitarbeitende Beschwerden äußern?
- Wie und von wem werden Beschwerden bearbeitet?

Wurde eine Risikoanalyse durchgeführt?

- Verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol
- Duschsituation
- Badesituation
- Schlafsituation
- Umgang mit Regeln
- Queersensibilität¹¹

Gäste

- Wie wird mit Gästen umgegangen?
- Werden Gäste geschult?

¹¹ <https://www.vcp.de/pfadfinden/allgemein/checkliste-fuer-queersensible-veranstaltungen>
aufgerufen am: 03.02.2024

- Wer ist die Ansprechperson für Gäste?

Intervention

- Ist der Interventionsplan allen bekannt?
- Welche Gruppen/Teams/verantwortliche Personen arbeiten wie zusammen?
- Sind alle Interventionsrollen klar? Wer ist wie Ansprechperson?
- Wo finden (sensible) Gespräche statt?
- Dokumentation der Intervention entsprechend dem Dokumentationsleitfaden
- Gibt es einen abschließbaren Safe o.ä. für die Dokumentationen?
- Wurden vorab externe Anlaufstellen/Beratungsstellen im Falle eines Interventionsfalles zur Unterstützung angefragt?

Safe Space

- Gibt es Safe Space zum Runterkommen vor Ort?
- Wer betreut den Safe Space?

Anlaufstelle

- Wer bildet die Anlaufstelle vor Ort?
- Wie findet die Aufteilung der Aufgaben im Team statt?
- Wer führt Gespräche?
- Wer protokolliert die Gespräche?
- Wie wird die Anlaufstelle gestaltet?

Professionalität vor Ort

- Ist der Lagerplatz allen bekannt (je nach Größe wichtig, dass Pläne vorhanden sind)?
- Wie wird mit dem Thema Sicherheit und Medizin umgegangen?
- Absprachen vor Ort müssen getroffen werden